



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 719 Datum: 21.06.2010

Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
der Fakultät Naturwissenschaften

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 21. Juni 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBL. S.1 ff), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBL. S. 317, 331) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 2010 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs.1 S. 3 LHG am 21. Juni 2010 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad	2
§3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums	2
§4 Modulprüfungen	2
§5 Fristen	3
§6 Unterrichtssprache	3
§7 Prüfungsausschuss	3
§8 Prüfer und Beisitzer	4
§9 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen	4
II. Prüfungen im Masterstudiengang	5
§10 Organisation von Modulprüfungen	5
§11 Zulassung zu Modulprüfungen	5
§12 Computergestützte Modulprüfungen	5
§13 Schriftliche Modulprüfungen	6
§14 Mündliche Modulprüfungen	6
§15 Studienleistungen	6
§16 Master-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit	6
§17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis	7
§18 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Master-Thesis), Bildung der Gesamtnote	7
§19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen	8
§20 Wiederholung von Modulprüfungen	8
§21 Endgültiges Nichtbestehen	9
§22 Versäumnis und Rücktritt	9
§23 Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§24 Schutzfristen	9
§25 Abschluss des Studiums	10
§26 Einsichtsrecht	10
§27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	10
§28 Aberkennung des akademischen Grades	11
III. Studiengangsspezifische Bestimmungen	11
§29 Aufbau des Masterstudienganges Biologie	11
§30 Aufbau des Masterstudienganges Ernährungsmedizin	12

§31	Aufbau des Masterstudienganges Molekulare Ernährungswissenschaft	13
§32	Aufbau des Masterstudienganges Enzym-Biotechnologie	14
§33	Aufbau des Masterstudienganges Lebensmittelwissenschaft und -technologie	14
§34	Aufbau des Masterstudienganges Erdsystemwissenschaft	15
IV.	Schlussbestimmungen	16
§35	Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für alle im Masterstudium an der Universität Hohenheim in der Fakultät Naturwissenschaften angebotenen Studiengänge.

(2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geregelt. Auf der Grundlage studiengangspezifischer Bestimmungen erstellt die Fakultät für jeden Studiengang einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Im Masterstudium sollen die im Bachelor- oder Diplom-Studiengang erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums in den Studiengängen der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim beträgt zwei Studienjahre; ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (credits) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 credits, pro Semester der Erwerb von 30 credits vorgesehen. Das Masterstudium umfasst 120 credits.

(3) Art, Zahl und zeitliche Einordnung der im Studienverlauf zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) sind in Teil III dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Der Erwerb von credits setzt das Bestehen der Modulprüfung gemäß §4 Absatz 3 voraus.

§4 Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Modulbeschreibung beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben haben. Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Im Rahmen der Module des Masterstudiums werden schriftliche Modulprüfungen studienbegleitend innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht; mündliche Prüfungsleistungen können im Semesterverlauf erbracht werden. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite am Ende der vorlesungsfreien Zeit und zu Beginn des folgenden Semesters. Die

Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Prüfungsform und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistung sowie deren Gewichtung werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und in den Modulbeschreibungen niedergeschrieben. Sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.

(4) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Absatz 1 kann von der Erbringung unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§5 Fristen

(1) Die Studienpläne sind so konzipiert, dass bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern die Studierenden alle Modulprüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen nicht spätestens ein Jahr nach dem Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung.

§6 Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in ausgewählten Modulen Englisch. Näheres ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§7 Prüfungsausschuss

(1) Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen drei zur Professorenschaft gehören müssen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder können mehrmals bestellt werden.

(3) Den Vorsitz und dessen Stellvertretung, welcher vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestellt wird, stellt je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch den Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung an den Vorsitz übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz inne hat. Geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz inne hat oder deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die Person, die den Vorsitz inne hat, zur Verschwiegenheit.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(8) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der prüfenden Person bestellt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt.

(2) Zu prüfenden Personen dürfen nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsbefugnis, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, die Lehrveranstaltungen des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss in dem zu prüfenden oder verwandten Studiengang abgeschlossen haben.

(4) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der Person, die den Vorsitz inne hat, anzuzeigen haben.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt §7 Absatz 6 entsprechend.

§9 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an deutschen oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen. Die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.

(2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen erworben wurden.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn in einem Studiengang mehr als ein Viertel der erforderlichen credits anerkannt werden soll. Die Anrechnung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§10 Organisation von Modulprüfungen

(1) Die Termine für die Modulprüfungen bestimmen die Modulverantwortlichen im Rahmen der Vorgaben des §4 Absatz 2. Die Termine werden mit dem Prüfungsamt abgestimmt, sofern dieses für die Organisation der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(2) Zu den Modulprüfungen melden sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und kommunizierten Frist (Meldefrist) schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular oder, sofern verfügbar, online gegenüber dem Prüfungsamt an.

Bei Pflichtmodulen gelten die Studierenden bezüglich aller Erstprüfungen gemäß Studienplan als angemeldet, es sei denn sie sind beurlaubt. Im Falle eines Rücktritts nach §22 werden die Studierenden für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Die Modulprüfungen müssen im ersten Prüfungszeitraum abgelegt werden, der zweite Prüfungszeitraum ist grundsätzlich Nach- und Wiederholungsprüfungen vorbehalten.

(3) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Prüfungen grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen.

§11 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 - b) die im Modulkatalog beschriebenen, für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Voraussetzungen gemäß Modulkatalog nachweist,
 - c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat und
 - d) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Studierenden, die zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistung nicht im entsprechenden Masterstudiengang an der Universität Hohenheim eingeschrieben sind, wird die Zulassung entzogen.

(3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird den Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§12 Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwortwahlaufgaben (*multiple-choice*) zu beantworten sind. Die Antworten werden von den Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt. Bei der Gestaltung des Tests und der Bewertung ist eine "Beisitzerin" bzw. ein „Beisitzer“ zu hören.

(2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt ge-

führt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§13 dieser Ordnung) gelten.

§13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.

(2) Die Dauer der Klausuren einschließlich der computergestützten Modulprüfungen soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen sowie der Master-Thesis soll sechs Wochen nach Abschluss des Moduls nicht überschreiten.

§14 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen sind neben mündlichen Prüfungen z.B. auch Berichte oder Vorträge. Sie werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden gemäß §7 Absatz 2 in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die beisitzende Person an.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Näheres kann der Modulbeschreibung entnommen werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§15 Studienleistungen

Studienleistungen werden innerhalb eines Moduls erbracht; sie werden nicht benotet sondern lediglich mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Studienleistungen können beispielsweise als Studienarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle oder Referate erbracht werden. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

§16 Master-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Zum Modul 'Master-Thesis' zugelassen werden kann nur, wer mindestens 78 credits erbracht hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Prüfungszeitraumes der letzten Modulprüfung zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet. Im Übrigen gilt §11 entsprechend.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, können sich die Studierenden an eine prüfungsberechtigte Person mit dem Antrag um Themenstellung wenden. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Die Themenstellung sollte bis spätestens sechs Wochen nach Antragstellung erfolgen.

(3) Das Thema der Master-Thesis wird mit der Zulassung zur Master-Thesis über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.

(5) Die Master-Thesis wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss kann sie auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Naturwissenschaften angehört, jedoch die gleichwertige Qualifikation wie Prüfungsberechtigte gemäß §8 besitzt. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer der Arbeit.

(7) Das Thema kann nur ein einziges Mal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf §20 Absatz 3 Satz 4 wird verwiesen.

(8) Die Master-Thesis ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuer, in englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

§17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist gebunden und in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine Fassung der Master-Thesis auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD) zu übermitteln.

Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt werden.

(2) Wird die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden sollen die/der Betreuende der Master-Thesis und eine weitere prüfungsberechtigte Person sein. Ist die betreuende Person hochschulextern, muss die zweite Person der Fakultät angehören. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Es schließt eine eventuelle Präsentation der Master-Thesis durch den Prüfling und eine mögliche mündliche Prüfung mit ein.

§18 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Master-Thesis), Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können die o.g. Noten auf Zwischenwerte um 0,3 abgestuft werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

(2) Ist in einem Modul eine einzige Modulprüfung abzulegen, so bildet das Ergebnis die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Moduleilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls nach dem im Modulkatalog festgelegten Schlüssel als Mittel aus den Noten

(Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Teil III dieser Prüfungsordnung regelt die Gewichtung der Modulnoten. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Master-Thesis. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Thesis gemäß Teil III dieser Prüfungsordnung gewichtet.

(4) Alle Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

§19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, legt Teil III dieser Satzung die Bestimmungen zum Bestehen der Modulprüfung fest.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, gilt §20 dieser Ordnung.

(3) Die Modulprüfung "Master-Thesis" sowie eine evtl. erforderliche Präsentation gemäß Teil III dieser Prüfungsordnung sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Ist die Modulprüfung "Master-Thesis" nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß §20 Absatz 3. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§20 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können, soweit Teil III dieser Prüfungsordnung nichts anderes regelt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche für dasselbe Modul aus anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim werden angerechnet.

(2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen (§4 Absatz 2) abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine Master-Thesis, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn

die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§21 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Wiederholungsprüfung gemäß §18 nicht bestanden wurde oder sie als nicht bestanden gilt,
 - c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) §25 Absatz 2 gilt entsprechend.

§22 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§23 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dazu gehört insbesondere auch das wortgleiche Übernehmen von Inhalten aus dem Internet oder anderen Quellen ohne diese als solche zu kennzeichnen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden Person oder Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Die von dieser Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§24 Schutzfristen

- (1) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht die Krankheit des Prüflings der Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (2) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BergGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat

zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(4) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§25 Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe des Teil III dieser Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.

(2) Hat ein Studierender/eine Studierende das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er/sie mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§26 Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über das bestandene Masterstudium wird dem/der Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis (Transcript of Records) ausgestellt. Dieses enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, den ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module einschließlich der Modulnoten, das Thema und die Note der Master-Thesis, gegebenenfalls mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie gegebenenfalls die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die Gesamtnote der Masterprüfungen wird eine Rangliste erstellt. Dabei wird jeder Studierende der Kohorte zugeordnet, die in den letzten fünf Semestern vor dem Bestehen seiner letzten Modulprüfung die Masterprüfung bestanden hat. Die Noten nach dem ECTS-Bewertungssystem werden wie folgt ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zur Absolventin bzw. zum Absolventen Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Hohenheim sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Zeugnis (Transcript of Records) und das Diploma Supplement werden in englischer Sprache erstellt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-

grads gemäß §2 Absatz 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Absolventen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. §28 Absatz 2 gilt entsprechend.

§28 Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Studiengangsspezifische Bestimmungen

§29 Aufbau des Masterstudienganges Biologie

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 13 Module erfolgreich absolviert werden

- Vier Pflichtmodule: drei aus der angestrebten Vertiefungsrichtung sowie das Modul "Soft Skills"
- Fünf Wahlpflichtmodule: drei aus der angestrebten Vertiefungsrichtung sowie die praktische Laborarbeit in den Modulen "Block 1" und "Block 2"
- Drei Wahlmodule
- Modul "Master-Thesis"

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
1. Semester	Pflichtmodul I (Major)	Pflichtmodul II (Major)	Wahlpflichtmodul I (Major)	Wahlmodul I	Wahlmodul II
2. Semester	Pflichtmodul III (Major)	Pflichtmodul IV (Soft Skills)	Wahlpflichtmodul II (Major)	Wahlpflichtmodul III (Major)	Wahlmodul III
3. Semester	Wahlpflichtmodul IV (Block 1)		Wahlpflichtmodul V (Block 2)		
4. Semester	Master-Thesis				

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen (Majors) zugeordnet. Die neun Majors sind

- Biologische Signale
- Botanik
- Chemische Ökologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Parasit-Wirts-Interaktion
- Pflanzenphysiologie
- Physiologie
- Zoologie

Die einzelnen Module der Vertiefungsrichtungen können dem Studienplan entnommen werden.

(3) Die beiden "Blöcke" des 3. Semesters sind als praktische Laborarbeit angelegt, welche im Labor und/oder Freiland erbracht werden kann.

(4) Die Wahlmodule können aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge frei gewählt werden.

(5) Darüber hinaus können auf Antrag Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß §10 anerkannt werden.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, ist die Modulprüfung bestanden, wenn im Sinne des §18 Absatz 1 Satz 2 der Notendurchschnitt mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(7) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §20 Absatz 1 zweimal möglich.

(8) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüberhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

§30 Aufbau des Masterstudienganges Ernährungsmedizin

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 16 Module erfolgreich absolviert werden

- Zehn Pflichtmodule
- Drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Ernährungsmedizin
- Zwei Wahlmodule entweder aus dem kompletten Modulangebot des Masterstudienganges "Molekulare Ernährungswissenschaft" sowie Module anderer Studiengänge. Näheres regelt Absatz 2 und 3.
- Das Modul Master-Thesis

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
1. Semester	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Molekulare Mechanismen	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Diagnostik und Therapie	Neurosensorik und Endokrinologie der Ernährung	Nutrient-Gene Interaction I	Biofunktionalität, Toxikologie und Sicherheit von Lebensmitteln
2. Semester	Ernährung und Immunologie	Public Health Nutrition	Angewandte Ernährungsmedizin	Ernährungsökonomik	Berufsvorbereitendes Modul 'Ernährungsmedizin'
3. Semester	Wahlpflichtmodul I	Wahlpflichtmodul II	Wahlpflichtmodul III	Wahlmodul I	Wahlmodul II
4. Semester	Master-Thesis				

(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden.

(3) Darüber hinaus können auf Antrag Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß §9 anerkannt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüberhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

§31 Aufbau des Masterstudienganges Molekulare Ernährungswissenschaft

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 16 Module erfolgreich absolviert werden

- Zehn Pflichtmodule
- Drei Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Molekularen Ernährungswissenschaft
- Zwei Wahlmodule entweder aus dem kompletten Modulangebot des Masterstudienganges "Ernährungsmedizin" sowie Module anderer Studiengänge. Näheres regelt Absatz 2 und 3.
- Das Modul Master-Thesis

1. Semester	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
2. Semester	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Molekulare Mechanismen	Ernährungsabhängige Erkrankungen - Diagnostik und Therapie	Neurosensorik und Endokrinologie der Ernährung	Nutrient-Gene Interaction I	Biofunktionalität, Toxikologie und Sicherheit von Lebensmitteln
3. Semester	Ernährung und Immunologie	Public Health Nutrition	Nutrition-Gene Interaction II	Grundlagen des Alterns und altersbedingter Erkrankungen	Berufsvorbereitendes Modul 'Molekulare Ernährungswissenschaft'
4. Semester	Wahlpflichtmodul I	Wahlpflichtmodul II	Wahlpflichtmodul III	Wahlmodul I	Wahlmodul II
Master-Thesis					

(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden.

(3) Darüber hinaus können auf Antrag Modulleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß §9 anerkannt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüberhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

berhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

§32 Aufbau des Masterstudienganges Enzym-Biotechnologie

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 16 Module erfolgreich absolviert werden: In den Semestern 1 bis 3 sind acht Pflichtmodule einschließlich einer Projektarbeit vorgesehen. Darüber hinaus ergänzen drei Wahlpflichtmodule und vier Wahlmodule den Studienplan. Diese können je nach Vertiefungsrichtung und Angebot flexibel in den Studienverlauf der ersten drei Semester integriert werden. Das Studium schließt im vierten Semester mit der "Master-Thesis" ab.

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
1. Semester	Bioreaktortechnik	Identifiz. und Charakterisierung von lebensmittelasso. Mikroorganismen	Expression rekombinanter Proteine in Mikroorganismen	Enzymtechnologie	Wahlpflichtmodul Wahlmodul
2. Semester	Analytik katalytischer Prozesse	Mutagenese und Überexpression von Enzymen	Bioanalytik	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul
3. Semester	Projektarbeit (nach eigener Auswahl)	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul
4. Semester	Master-Thesis				

(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden.

(3) Darüber hinaus können auf Antrag Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß §9 anerkannt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §20 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.

(6) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüberhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

§33 Aufbau des Masterstudienganges Lebensmittelwissenschaft und -technologie

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 16 Module erfolgreich absolviert werden: In den Semestern 1 bis 3 sind acht Pflichtmodule einschließlich einer Projektarbeit vorgesehen. Darüber hinaus ergänzen drei Wahlpflichtmodule und vier Wahlmodule den Studienplan. Diese können je nach Vertiefungsrichtung und Angebot flexibel in den Studienverlauf der ersten drei Semester integriert werden. Das Studium schließt im vierten Semester mit der "Master-Thesis" ab.

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits
1. Semester	Analyse und Qualitätssicherung in der Lebensmittelproduktion	Mechan. Eigenschaften und Rheologie von Lebensmittelsystemen	Identifiz. und Charakterisierung von lebensmittelassoz. Mikroorganismen	Effizientes Processing, Stoff- und Wärmetransport	Wahlpflichtmodul Wahlmodul
2. Semester	Lebensmittelbiophysik	Mathematik für Technologen	Anlagen- und Apparatedesign	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul
3. Semester	Projektarbeit (nach eigener Auswahl)	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul	Wahlpflichtmodul Wahlmodul
4. Semester	Master-Thesis				

(2) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden.

(3) Darüber hinaus können auf Antrag Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß §9 anerkannt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §21 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.

(6) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüberhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

§34 Aufbau des Masterstudienganges Erdsystemwissenschaft

(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Verlaufe des Studiums müssen insgesamt 18 Module erfolgreich absolviert werden

- 14 Pflichtmodule
- Drei Wahlpflichtmodule
- Das Modul "Masterthesis"

	6 Credits	12 Credits	18 Credits	24 Credits	30 Credits	
1. Sem	Ringvorl. ESW	GVWL 1: Märkte und wirtschaftliche Entscheidungen	Mathematische Grundlagen der Modellierung	Physik des Erdsystems	Chemie des Erdsystems	Biologie des Erdsystems und Biodiversität
2. Sem	Klimageschichte und Evolution des Erdsystems	Energie und Wasserhaushalt	Messung, Modellierung und Datenassimilation I	Biogeochemische Kreisläufe	Wahlpflichtmodul I	
3. Sem	Land Use Economics	Umweltökonomik	Debattenseminar	Messung, Modellierung und Datenassimilation II	Wahlpflichtmodul II	Wahlpflichtmodul III
4. Sem	Master-Thesis					

(2) Eine Liste der Wahlpflichtmodule kann dem Studienplan entnommen werden.

(3) Darüber hinaus können auf Antrag Moduleleistungen auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule

oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 credits gemäß §9 anerkannt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §20 Absatz 1 für Klausuren zweimal, für alle anderen Prüfungsformen einmal möglich.

(6) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüberhinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

IV. Schlussbestimmungen

§35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft, mit der Maßgabe, dass §27 Absatz 2 erst ab dem 01.04.2014 angewendet wird.

Stuttgart, den 21. Juni 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -